

Satzung

der Stiftung Deutscher Volleyball



§ 1) Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Deutscher Volleyball".
2. Der Sitz der Stiftung ist Oberschleißheim.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2) Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - I. zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an den Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV) oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung des Volleyballsports in den Bereichen
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen,
 - b) sportmedizinische Forschung, Vergabe von Forschungsaufträgen, Abhaltung von Seminaren,
 - c) Weiterentwicklung der Vereinsstruktur sowie der Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial,
 - d) Förderung von internationalen Kontakten, Entsendung von Trainern, Sportpädagogen, Sportlern und Mannschaften,
 - e) Schulen und Hochschulen,
 - II. Unterstützung von Spitzensportlern durch Sicherstellung wirksamer Sozialmaßnahmen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung für die Sportler der Nationalkader sowie Erstattung von nicht zumutbarem sportbedingtem Mehraufwand solcher Sportler.
 - III. Zuwendungen werden ausschließlich zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gewährt. Sie erfolgen an natürliche Personen sowie an steuerbegünstigte Körperschaften.
 - IV. Zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke kann sich die Stiftung an juristischen Personen beteiligen, die die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fördern.
4. Die Mittel der Stiftung, auch etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
6. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen, Vergütungen oder dergleichen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3) Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Kapitalvermögen in Höhe von EUR 59.265,38 (Stand vom 31.12.2001). Es ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4) Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus den Erträgen des Grundvermögens;
- b) aus Zuwendungen, so weit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5) Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6) der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 3 Mitglieder des Präsidiums des DVV, die vom DVV benannt werden
 - b) 1 gewählter Vertreter der Landesverbände des DVV
 - c) 3 Vertreter des Kuratoriums
2. Der Vorstandsvorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden vom jeweiligen Vorstand auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder verbleiben solange im Amt, bis die Neuwahl des Nachfolgers erfolgt ist. Der Nachfolger eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt lediglich für die restliche Amtszeit seines Vorgängers ein.

§ 7) Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Stiftung wahr und verwaltet die Stiftung. Er kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und für die laufenden Geschäfte Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren - oder in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, im telefonischen Rundspruchverfahren - mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Von der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder telefonischen Rundspruchverfahren sind ausgeschlossen Beschlüsse gemäß § 7, Ziffer 6, § 9, Ziffer 4 und 5.

6. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch einer Zustimmung von 3 Mitgliedern des Vorstandes.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8) Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten des Sports, der Wirtschaft und aus Persönlichkeiten des übrigen öffentlichen Lebens zusammen. Es sollen ihm möglichst nicht mehr als 30 Mitglieder angehören.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Erstmals vom Vorstand nach § 6, Abs. 1, Buchstaben a und b. Sie wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium des Kuratoriums, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch eine Vollversammlung der Kuratoriumsmitglieder oder auf schriftlichem Wege.
3. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf jeweils vier Jahre und verlängert sich um jeweils weitere vier Jahre, wenn nicht einen Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand eine Abberufung erfolgt oder das Amt niedergelegt wird. Die Mitglieder verbleiben solange im Amt, bis die Neuwahl des Nachfolgers erfolgt ist.

§ 9) Aufgaben des Kuratoriums

1. Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Haushaltsabschlusses des Vorjahres.
4. Zustimmung zu Anträgen des Vorstandes auf Satzungsänderung.
5. Entscheidung über den Antrag bei der Stiftungsaufsichtsbehörde auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Beschlüsse über Aufgaben nach den Ziffern 2-5 werden in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Kuratorium und Vorstand, zu der durch den Stiftungsvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen ist, gefasst. Die Beschlussfassung kann - wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums widersprechen - vom Stiftungsvorstand auch durch das schriftliche Verfahren herbeigeführt werden; hierbei sind die notwendigen Unterlagen den Beschlussanträgen beizufügen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist unzulässig bei Beschlüssen gemäß § 9, Ziffer 4 und 5.

§ 10) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und 1/3 der Mitglieder erschienen ist. Vertretung ist zulässig.
4. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Kuratoriums können, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 10, Ziffer 5.
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und über Anträge auf Umwandlungen oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

6. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11) Gemeinschaftliche Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums

Einmal jährlich ist vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eine ordentliche gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen gemeinsamen Sitzung muss folgende Punkte enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes

Beide Organe, Vorstand und Kuratorium, müssen bei der gemeinsamen Sitzung beschlussfähig sein.

§ 12) Geschäftsjahr, Rechnungsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung und Rechnungslegung der Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
3. Die Rechnungslegung ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 13) Satzungsänderungen, Aufhebung

1. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde, die auch über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung entscheidet. Die Maßnahmen dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an den Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV). Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

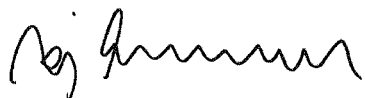
§ 14) Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird nach den Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes vom 22. August 1958 in der jeweiligen Fassung von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 15) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, genehmigt mit RS vom 21.11.2002 Nr. 230.33-1222 MLD 7, außer Kraft.

Frankfurt/Main, 01.10.2010



Jörg Schwenk
Vorsitzender Vorstand

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 15.07.11 Nr. 12.1-1222.1 MLD 07

